

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
zH Herrn Sektionschef Mag. Georg Konetzky
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

per E-Mail:
post.iv4_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
96.115/0180/IV/4/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/20/06/ak/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
22.6.2020

Maß- und Eichgesetz, Novelle 2020; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef Konetzky!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle des Maß- und Eichgesetzes samt Erläuterungen, Vorblatt und der Textgegenüberstellung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle soll neben den Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/1258 auch Regelungen betreffend „nicht-essbare“ Lebensmittelhüllen umsetzen. Aus Sicht der WKÖ gibt es bezüglich bestimmter Produkt- bzw Geschäftsbereiche noch Ergänzungsbedarf. Zudem ist geplant, dass bei Entfall der gesetzlichen Eichpflicht auch keine Eichungen mehr genommen werden dürfen. Das sehen wir kritisch, da es weiterhin möglich sein soll, freiwillig sein Messgerät eichen zu lassen. Die Abschaffung des Metrologiebeirates als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung wird zur Kenntnis genommen, soll jedoch für die Gesprächsbasis für Anliegen der betroffenen Branchen nicht hinderlich sein.

II. Im Detail

Zu § 37

Wir sehen die geplante Einschränkung skeptisch. Es sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, Messgeräte eichen zu lassen, ob sie nun der Eichpflicht unterliegen oder nicht. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Es hat sich gezeigt, dass einige Unternehmen ihre Messgeräte sicherheitshalber zur internen Qualitätskontrolle eichen lassen möchten.

Zu § 43 Abs 2 5

Diese Regelung bedarf unserer Ansicht nach noch einer Präzisierung, was den Bereich der „nicht-essbaren“ Lebensmittelhüllen betrifft. Die Intention, Waren in nicht-essbaren Hüllen, bei denen die Hülle nicht an den Endverbraucher „mitverkauft“ wird, von der Bestimmung auszunehmen, wurde im gegenständlichen Entwurf nur teilweise durch die Ausnahme für den teilstückweisen „offenen“ Verkauf mitsamt der Hülle an der Theke umgesetzt. Es sollte jedoch unbedingt im Gesetzestext klargestellt werden, dass die in den Erläuterungen

genannte Aufschnittware ebenfalls den Bestimmungen nicht unterliegt, da deren Hülle - wie ja in den Erläuterungen auch explizit dargestellt wird - sowieso vor dem Aufschneiden entfernt wird, die nicht-essbare Hülle niemals auf die Thekenwaage kommt und nie mitwogen und verrechnet wird. Die Hülle stellt in diesem Fall eine reine Schutzhülle bis zur Theke dar, die Ware in dieser Umhüllung ist keine Endverkaufsverpackung.

Nicht berücksichtigt wurde weiters, dass auch Waren, die solche nicht-essbaren Hüllen haben, aber b2b an Gastronomie und Hotellerie verkauft werden, ebenfalls nicht mitsamt der Hülle an den Endverbraucher gelangen. Auch hier wird die Schutzhülle entfernt lange bevor Endkunden „ins Spiel“ kommen und die Produkte werden zu den verschiedensten gastronomischen Zubereitungen be- und verarbeitet. Sie sind daher nicht Endprodukt, sondern Rohstoff für Zubereitungen und Speisen. Daher sollten diese nur b2b gehandelten Waren ebenfalls explizit vom Geltungsbereich ausgenommen sein.

Wir schlagen deshalb vor, dass § 43 Abs. 2 Z 5 ergänzt wird:

„5. Abgabe von Lebensmitteln mit nicht verzehrbaren Umhüllungen, die in vom Käufer spezifisch festgelegten Teilstücken verkauft werden. Ebenso die Abgabe von Lebensmitteln mit nicht verzehrbaren Umhüllungen, die in dieser Aufmachung nur b2b gehandelt werden und im Weiteren lediglich ohne diese Umhüllung in be- oder verarbeiteter Form an den Endkunden abgegeben werden.“

Zu Erläuterungen zu Z 9 (§ 43 Abs. 2)

Hier ist ein Tippfehler passiert, das letzte Wort müsste „verstanden“ heißen.

III. Zusammenfassung

Die geplanten Regelungen betreffend nicht-essbare Umhüllungen sowie die Bestimmung, dass Messgeräte nur geeicht werden dürfen, wenn sie eichpflichtig sind, sollten jedenfalls noch einmal überdacht werden. Wir stehen für diesbezügliche Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär